

# Beitragsordnung

## für den Ev.-Luth. Kindergarten Pustblume Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente

Nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein (KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 und Änderung des KiTaG 2022 lt. Haushaltsbegleitgesetz vom 17.12.2021), der Verfassung der Nordkirche und der Kindertagesstättenordnung für den Kindergarten Pustblume vom 29. Oktober 2010 beschließt der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente am 29.06.2023 folgende Beitragsordnung.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente werden nach § 31 Abs. 1 KiTa-Reform-Gesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Beiträge erhoben.

(1) Die Kirchengemeinde Malente als Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern werden durch die Kindertagesstättenordnung geregelt.

### § 2

#### Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Zu Beginn eines Kindergartenjahres ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten, auch wenn dieses erst nach dem 15. August beginnt.

(2) Die Beiträge werden monatlich im Voraus, zum 1. eines jeden Monats, im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Vollmacht wird bei der Aufnahme des Kindes erteilt.

### § 3

#### Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag wird gem. § 12 der Kindertagesstättenordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeiträgen zu entrichten.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

#### **Für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe):**

Betreuungszeit	Beitrag
5 Stunden: 7.30 - 12.30 Uhr	145,00 €
8 Stunden: 7.00 - 15.00 Uhr	232,00 €
9,5 Stunden: 7.00 - 16.30 Uhr	275.50 €

### **Für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres (Kindergarten):**

Betreuungszeit	Beitrag
5 Stunden: 7.30 - 12.30 Uhr	141,50 €
6 Stunden: 7.30 - 13.30 Uhr	169,80 €
7 Stunden: 7.30 - 14.30 Uhr	198,10 €
8,5 Stunden: 7.00 - 15.30 Uhr	240,55 €
9,5 Stunden: 7.00 - 16.30 Uhr	268,85 €

(2) Ist die Belastung der Beiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs.3 KJHG und § 7 Abs.2 KiTa-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages sind an das örtlich zuständige Sozialamt zu richten, das auch die Einkommensüberprüfung nach § 85 SGB XII vornimmt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt das Sozialamt aufgrund des Berechnungsbogens eine Bescheinigung über die Höhe der prozentualen Ermäßigung aus.

### **(3) Verpflegungskosten**

Mittagessen inklusive Getränkepauschale	65,00 € pro Monat
Getränkepauschale	5,00 € pro Monat

Die Verpflegungskosten werden monatlich im Voraus berechnet und zusammen mit dem Beitrag via SEPA-Lastschrift eingezogen. **Für die Fälligkeit der Verpflegungspauschale gilt §2 Abs. 2 entsprechend.**

(4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann bei einem stationären Aufenthalt (Krankenhausaufenthalt, Eltern-Kind-Kur, Reha-Aufenthalt) von mehr als 21 Kalendertagen die Verpflegungspauschale für diesen Zeitraum ausgesetzt werden. Eine Bescheinigung des entsprechenden Krankenhauses oder Arztes ist mindestens 14 Tage im Vorwege zusammen mit dem Befreiungsantrag einzureichen. Tritt ein unvorsehbarer Krankenhausaufenthalt von mindestens 21 Kalendertagen ein, ist eine Befreiung von der Verpflegungspauschale auch im Nachhinein möglich, sofern entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

(5) Die Höhe der Verpflegungspauschale orientiert sich an den aktuell geltenden Preisen des beauftragten Caterers und kann bei Bedarf in Rücksprache mit dem Kita-Beirat halbjährlich angepasst werden. In der Höhe der Verpflegungspauschale sind bereits Schließzeiten, Ferienzeiten und durchschnittliche Abwesenheiten durch Krankheit (des Kindes) berücksichtigt.

### **§ 4 Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (1) Für die zu berücksichtigten Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättenordnung verwiesen.

**§ 5**  
**Beitragsschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.